

## **AfD-Fraktion Stadtrat Jöhstadt**

### **Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2025**

**Beschlussvorlage** für die Sitzung des Stadtrates am 03.04.2025

#### **Gegenstand der Vorlage:**

Freigabe von HHM für die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in Höhe von jeweils 400 €, festgeschrieben im Haushaltsplan 2025 Produktgruppe 12, 4431802 und 431812 auf Grundlage der VwV KomHWi Pkt. V zur vorläufigen Haushaltsführung

#### **Auszug**

Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern, die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung ausnahmsweise ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsentwurf oder einen anderen Akt der gemeindlichen Willensbildung hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr bietet interessierten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, vom Eintritt an die fachlichen Grundlagen für eine spätere aktive Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt zu erlernen und einer interessanten, dem späteren Allgemeinwohl dienen Teil ihrer Freizeit nachzugehen. Die freizugebenden HHM-Mittel dienen den Ausbildern dazu, den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl durch kameradschaftliche Aktivitäten neben dem durchzuführenden Dienst zu ermöglichen und die finanzielle Grundlage dafür sicherzustellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die im HHP 2025 vorgesehene Mittel für die Förderung der Kinder – und Jugendfeuerwehren in Höhe von jeweils 400 € werden auf Grundlage der VwV KomHWi Pkt. V auf Beschluss des Stadtrates freigegeben.

#### **Anlagen**

Produktgruppe 12 – Auszug HHP 2025

Auszug VwV KomHWi Pkt V

Produktbereich **12** Sicherheit und Ordnung  
 Produktgruppe **126** Brandschutz  
 Produktuntergruppe **126.0** Feuerwehren  
 Produkt **126.00** Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr  
 Kostenstelle **126.00.1** Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr

Ertrags- und Aufwandsarten (anteilig bezogen auf den Teilergebnishaushalt)	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (Iffd. HH-Jahr)	Ansatz des Haushalts- jahres (Planjahr)	das 1. (2026)	das 2. (2027)	das 3. (2028)
	2023	2024	2025	auf das HH-Jahr folgende Jahr		
	EUR					
	1	2	3	4	5	6
<b>1 ordentliche Erträge</b>	<b>12.158,46</b>	<b>3.900</b>	<b>18.000</b>	<b>4.000</b>	<b>4.500</b>	<b>5.000</b>
314100 - Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke Land	8.057,40	0	0	0	0	0
314105 - Landeszuweisung Instandhaltungsmaßnahme	0,00	0	14.000	0	0	0
316100 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (bis 31.12.2017)	516,32	500	0	0	0	0
316110 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (ab 01.01.2018)	1.927,78	1.700	2.300	2.300	2.800	3.300
348700 - Erträge aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen Private Unternehmen	0,00	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
348800 - Erträge aus Kostenerstattungen u. Kostenumlagen Übrige Bereich	1.656,96	0	0	0	0	0
<b>2 ordentliche Aufwendungen</b>	<b>63.552,98</b>	<b>42.800</b>	<b>189.200</b>	<b>52.200</b>	<b>52.100</b>	<b>52.600</b>
404100 - Beihilfen u. Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	2.278,19	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000
421100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	2.000	3.500	3.500	3.500	3.500
421102 - Instandhaltungsmaßnahmen	2.408,49	0	135.000	0	0	0
423100 - Mieten u. Pachten	2.979,32	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
424107 - Versicherungen	304,86	200	300	300	300	300
424111 - Aufwendungen Verbrauchsmaterial Einsätze	395,80	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
425505 - Premiumversion FFW-Portal	0,00	0	2.000	2.000	2.000	2.000
426101 - Aus- u. Fortbildung einschließlich Reisekosten	13.690,33	6.000	12.000	10.000	9.000	9.000
427104 - Repräsentationen u. Ehrungen	1.463,69	2.000	900	900	900	900
431802 - Zuschüsse Jugend-FFW	801,87	400	400	400	400	400
431812 - Zuschüsse Kinder-FFW Grumbach	439,58	400	400	400	400	400
441100 - Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendungen	88,98	500	500	500	500	500
442100 - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	6.600,00	900	900	900	900	900
443100 - Bürobedarf	62,34	200	200	200	200	200
443102 - Post- und Fernmeldegebühren	799,14	600	600	600	600	600
443104 - Fahrtkosten bei Dienstreisen	28,05	200	100	100	100	100
445100 - Erstattungen f.Aufw.v.Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Land	13.019,85	11.500	15.600	15.600	15.600	15.600
445600 - Erstattungen f.Aufw.v.Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Sonst. öffentl. Sonderrechng.	1.071,01	1.500	1.100	1.100	1.100	1.100
445700 - Erstattungen f.Aufw.v.Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Private Unternehmen	1.549,92	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
471100 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögen und Sachvermögen (bis 31.12.2017)	1.117,07	1.100	1.100	1.100	800	0
471110 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögen und Sachvermögen (ab 01.01.2018)	2.460,18	2.200	3.000	3.000	4.200	5.500
481100 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.994,31	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
<b>3 außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4 außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>2,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
516200 - Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (bis 31.12.2017)	2,00	0	0	0	0	0
<b>5 KLR-Konten</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6 Abschlusskonten</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**V.  
Zu § 78 der Sächsischen Gemeindeordnung:  
Vorläufige Haushaltsführung**

**1 Grundsatz**

Es liegt im wohlverstandenen Interesse einer Gemeinde, wenn sie dem Grundsatz der Vorherigkeit Rechnung trägt und innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung die Haushaltsatzung beschließt. Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit gelten die Haushaltsatzung sowie die in ihr enthaltenen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nur für das laufende Haushaltsjahr. Hiervon gibt es für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltsatzung folgende Ausnahmen: § 21 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, § 81 Absatz 3, § 82 Absatz 3 und § 84 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie der Stellenplan des Vorjahres. Die Weitergeltung dieser Festsetzungen des Vorjahres verhindert einen Stillstand bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung. In der haushaltslosen Zeit gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung als spezielleres Recht gegenüber dem allgemeinen Haushaltsrecht.

<http://web3000>

Fassung vom 05.07.2024

Seite 20 von 33

**VwV Kommunale Haushaltswirtschaft**

Bei Gemeinden, die sich über mehrere Jahre in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, ist das Kriterium der geordneten Haushaltswirtschaft regelmäßig nicht mehr gegeben.

**2. Umfang der Aufgabenweiterführung**

Die Gemeinde darf Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu denen sie privat- oder eifenlich-rechtlich verpflichtet ist. Derartige Verpflichtungen müssen entweder vor Beginn des Haushaltsjahres entstanden sein oder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Die Gemeinde darf neue rechtliche Verpflichtungen nur zur Weiterführung notwendiger Aufgaben eingehen.

Aufwendungen oder Auszahlungen dürfen auch für die Weiterführung notwendiger Aufgaben getätigt werden, wenn sie unaufschiebbar sind. Unaufschiebbar bedeutet im Regelfall eibeurftig, so dass mit einer Verschiebung entweder gegen Haushaltsgrundsätze verstoßen würde oder für die Gemeinde ein materieller Schaden entstehen würde. Eine für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbare Aufwendung oder Auszahlung kann zum Beispiel in Betracht kommen bei Investitionen für Maßnahmen der Wiederherstellung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung (vergleiche Anlage 1). In diesem Fall muss das Vorhaben im Finanzplan und im Investitionsprogramm enthalten sein.

Die Fortsetzung von Maßnahmen bedeutet allgemein, dass mit ihnen bereits vor der haushaltslosen Zeit begonnen worden ist. Bei Baumaßnahmen müssen also zumindest die Aufträge vergeben, bei Beschaffungen erste Teilleistungen erbracht worden sein.

Freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann begründet werden, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe unaufschiebbar sind; neue freiwillige Aufgaben, auch wenn sie unaufschiebbar sind, dürfen dagegen nicht übernommen werden.

Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern, die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung ausnahmsweise ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsentwurf oder einen anderen Akt der gemeindlichen Willensbildung hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

**3. Kredite**

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist es zulässig, Kredite für Investitionen aufzunehmen, sofern die bestehende Kreditermächtigung im abgelaufenen Haushaltsjahr noch nicht vollständig verbraucht worden ist. Unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung dürfen auch während der haushaltslosen Zeit Kreditaufnahmen nur zur Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als Einzelkredite genehmigt werden, sofern das Vorhaben im Finanzplan des Vorjahres ausgewiesen ist. Dabei besteht ein Vorrang der Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen vor der Genehmigung der neuen Kreditaufnahme.

**4. Kassenkredite**

Die Möglichkeit, nach Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Deckungsmittel und aller Möglichkeiten, Zahlungen hinauszuschieben, für Auszahlungen im Sinne des § 78 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung Kassenkredite aufzunehmen, ist auf das der Haushaltsatzung unmittelbar folgende Jahr beschränkt. Die hierfür erforderliche Ermächtigung liegt in dem satzungsmäßig festgesetzten Höchstbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres begründet, soweit dieser noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist.